

Gesetzentwurf ist einiges offengeblieben, was dann zu vielen Ängsten geführt hat und auf das wir auch alle angesprochen worden sind.

Ich finde den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf deswegen so gut, weil er einerseits diese Ängste herausgenommen hat, aber andererseits auch klare Qualitätskriterien für Intensivpflege vorgibt, egal, an welchem Wohnort sie vorgenommen wird.

Außerdem ist klar, dass es das Ziel der Beatmungspflege ist, möglichst viele Menschen wieder von der Beatmung zu entwöhnen. Es hat Fälle gegeben, auch in Nordrhein-Westfalen, bei denen der eine oder andere Anbieter kein großes Interesse an dieser Entwöhnung hatte.

Deswegen meine ich, dass dieser Gesetzentwurf auf der einen Seite die Selbstbestimmung weiterhin ermöglicht und auf der anderen Seite die Qualität, insbesondere in der Beatmungspflege, erheblich verbessern wird. Das wurde auch höchste Zeit. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Minister. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Daher schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar erstens über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/7902. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/10660, den Antrag Drucksache 17/7902 abzulehnen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Antrag selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, FDP und AfD. Wer enthält sich? – Das ist die SPD. Der **Antrag Drucksache 17/7902** ist mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **abgelehnt**.

Wir stimmen zweitens über den Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/10732 ab. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, FDP und AfD. Wer enthält sich? – Das ist die Fraktion der SPD. Damit ist der **Entschließungsantrag Drucksache 17/10732 abgelehnt**.

Ich rufe auf:

20 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/9830

Beschlussempfehlung und Bericht

des Wissenschaftsausschusses
Drucksache 17/10661

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/10734

zweite Lesung

Ich weise bereits an dieser Stelle darauf hin, dass die Fraktion der SPD eine dritte Lesung des vorgenannten Gesetzentwurfes nach § 78 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung fristgerecht schriftlich beantragt hat.

Zur zweiten Lesung haben sich alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden **Fehler! Textmarke nicht definiert.** zu Protokoll zu geben. (siehe Anlage 1)

Wir kommen daher zu den Abstimmungen in zweiter Lesung, und zwar erstens über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 17/10734. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind CDU, FDP und AfD. Wer stimmt dagegen? – Das ist die SPD. Wer enthält sich? – Das sind die Grünen. Damit ist der **Änderungsantrag Drucksache 17/10734 angenommen**.

Wir stimmen zweitens über den Gesetzentwurf Drucksache 17/9830 in der zweiten von drei Lesungen ab. Der Wissenschaftsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/10661, den Gesetzentwurf Drucksache 17/9830 anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in der soeben geänderten Fassung und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer hier zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, FDP und AfD. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Das sind SPD und Grüne. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/9830 in der soeben geänderten Fassung in zweiter Lesung angenommen**.

Die **dritte Lesung dieses Gesetzentwurfs** soll in der **morgigen, 98. Plenarsitzung** stattfinden. Über die Ergänzung der Tagesordnung werden wir morgen beschließen.

(Zurufe von der SPD und der FDP – Unruhe – Glocke)

Ich rufe auf:

21 Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/9842

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses

Anlage 1

Zu TOP 20 – „Gesetz zur Änderung zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich“ – zu Protokoll gegebene Reden

Isabel Pfeiffer-Poensgen, Ministerin für Kultur und Wissenschaft:

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stiftung für Hochschulzulassung hat bereits einen langen Vorlauf: Es ist innerhalb der Gremien der Kultusministerkonferenz erarbeitet und beschlossen und sodann mit der Finanzministerkonferenz abgestimmt worden. Über die Stiftung für Hochschulzulassung waren auch die Hochschulrektorenkonferenzen und damit die Landesrektorenkonferenzen aller Länder in den Prozess eingebunden. Der nun vorliegende Entwurf beruht also auf einem außerordentlich breiten Konsens innerhalb der Länder und der Wissenschaftsgemeinschaft.

Dem Landtag Nordrhein-Westfalen – und hier insbesondere den Abgeordneten im Wissenschaftsausschuss – danke ich, dass der vorliegende Gesetzentwurf hier so zügig beraten wird. Das ist ein gutes Signal innerhalb der Ländergemeinschaft und stärkt Nordrhein-Westfalen als Sitzland der Stiftung für Hochschulzulassung.

Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Reform der internen Governance der Stiftung für Hochschulzulassung ist notwendig, da die seitens der Stiftung durchgeführten Studienplatz-Vergabeverfahren immer stärker digitalisiert und zunehmend komplexer werden und sich in einem dynamischen Umfeld bewähren müssen. Dies erfordert zeitgemäße Gremien- und Organstrukturen, denen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen wird.

Daneben hat der vorliegende Gesetzentwurf noch einen zweiten, davon losgelösten Teil, der Änderungen des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes und Kunsthochschulgesetzes vorsieht: Es geht hier darum, die infolge der Coronapandemie weiterhin bestehenden erheblichen Einschränkungen im Wissenschafts- und Hochschulbetrieb abzumildern.

In besonderem Maße sind von diesen Einschränkungen diejenigen jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betroffen, die zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung in einem Zeitbeamtenverhältnis beschäftigt sind, da diese Beamtenverhältnisse begrenzten Amts- und Verlängerungszeiträumen unterliegen.

Für den parallelen Bereich der privatrechtlich Beschäftigten hat der Bund mit dem Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz bereits im Mai Vorsorge getroffen: Die Höchstbefristungsgrenzen der sich qualifizierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden als zeitlich begrenzte Übergangsregelung um die Zeit pandemiebedingter Einschränkungen des Hochschulbetriebs verlängert.

Diese Verlängerung soll nun auf den Bereich des beamteten Hochschulpersonals übertragen werden. Betroffen von dieser Regelung sind dann beispielsweise Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, aber auch Akademische Rätinnen und Räte.

Für beide Teile des vorliegenden Gesetzentwurfs bitte ich Sie um Ihre Zustimmung.

Dr. Stefan Nacke (CDU):

Es geht um das Gesetz bzgl. der Stiftung für Hochschulzulassung mit Sitz in Dortmund: eine kleine Erfolgsgeschichte mit bundesweiter Ausstrahlung.

Für Nordrhein-Westfalen als Belegenheitsbundesland hat unser Ministerium für Kultur und Wissenschaft es übernommen, die notwendig gewordene Reform der Governance dieser Stiftung federführend mit den anderen Ländern und mit allen staatlich getragenen Hochschulen der Länder in der ganzen Bundesrepublik auszuhandeln.

Nach über zehn Jahren seit der Gründung der Stiftung, die die Vergabe von Studienplätzen vor allem im Bereich der Medizin für ganz Deutschland organisiert, müssen angesichts von Digitalisierung und anderen gesellschaftlichen Entwicklungen nunmehr zeitgemäße Gremien- und Organstrukturen geschaffen werden.

Damit dieser komplexe Verhandlungserfolg auch Wirklichkeit werden kann, müssen allen voran der nordrhein-westfälische Landtag und dann alle anderen Landesparlamente dieses Gesetz verabschieden und dann in Kraft treten lassen.

Wir waren uns über die Fraktionen hinweg im Ausschuss einig, dass wir dieses Verfahren so schnell als möglich umsetzen wollen und haben auf weitere Anhörungen verzichtet – auch weil es bereits im Aushandlungsprozess zum Gesetzentwurf mit allen Betroffenen und Beteiligten einen Konsens gibt. Ganz herzlich möchte ich Ihnen, den Kollegen im Wissenschaftsausschuss, insbesondere aber der Ministerin, der Staatssekretärin, dem ganzen MKW sowie den in der Stiftung Beteiligten für diesen zielführende Prozess danken.

Daniela Beihl (FDP):

Der Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich wurde am 25. Juni 2020 ins Plenum eingebracht und federführend an den Wissenschaftsausschuss überwiesen. Die Fraktionen im Wissenschaftsausschuss konnten sich in einem konstruktiven, zeitnahen Verfahren darauf verständigen, den Entwurf anzunehmen. Damit ist der Weg frei, die wichtigen Ziele, die in den unterschiedlichen Regelungsbereichen mit dem Gesetz adressiert werden, zu erreichen.

Der Gesetzesentwurf besteht aus zwei unterschiedlichen Regelungsmaterien. In Art. 1 des Gesetzesentwurfs wird die Änderung der internen Governance der Stiftung für Hochschulzulassung adressiert. In Art. 2 und 3 geht es um Änderungen im Befristungsrecht, darum, eine im Bund bereits beschlossene Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes auch im Landesrecht und für das beamtete und sich qualifizierende Personal in NRW nachzuzeichnen.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung setzt mit Art. 1 des Gesetzesentwurfs einen Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Veränderung der Governancestrukturen der Stiftung für Hochschulzulassung um.

Die Stiftung für Hochschulzulassung hat die Aufgabe, die Vergabe von Studienplätzen besonders gefragter Studiengänge vor allem an staatlichen Hochschulen deutschlandweit zu organisieren und die Plätze dann auch zu vergeben.

Die im Jahr 2008 für diese Zwecke auf Grundlage eines Staatsvertrages gegründete Stiftung wurde durch eine KMK-Arbeitsgruppe evaluiert. Die Ergebnisse dieser Gruppe sind Basis für die vorgeschlagenen Strukturreformen innerhalb des Verwaltungsaufbaus der Stiftung. Vor allem den dynamischen Veränderungen durch immer komplexere Digitalisierungsprozesse im Vergabeverfahren soll damit Rechnung getragen werden.

Fünf wesentliche Änderungsbereiche wurden identifiziert. Beispielhaft möchte ich an dieser Stelle den folgenden aufgreifen:

Es wird neben verschiedenen Änderungen im Aufbau der Stiftung ein neues Beratungsgremium geben, das mit bis zu fünf externen Fachexperten aus dem Bereich Informationstechnik die verschiedenen Organe der Stiftung in verschiedenen Fragen unterstützen soll, um so den sich wandelnden technischen Ansprüchen besser gewachsen zu sein.

Es ist wichtig, dass wir so zentrale Einrichtungen regelmäßig einer Evaluation unterziehen und sie

besser aufstellen, damit diese Einrichtungen effektiv mit sich verändernden Rahmenbedingungen umgehen können.

Die Änderungen in Art. 2 und 3 des Gesetzesentwurfs sind besonders relevant für unsere beamteten und sich in der Qualifizierung befindlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Hochschulen. So soll die auf Bundesebene bereits verabschiedete Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, die eine coronabedingte Möglichkeit zur Verlängerung von Zeitverträgen für befristet beschäftigtes und sich qualifizierendes Hochschulpersonal vorsieht, im Landesrecht nachvollzogen werden.

Da der Bund in diesem Bereich nur beschränkte gesetzgeberische Kompetenzen hat, ist es nun erforderlich, dass das Land NRW diese Lücke schließt.

Damit wird eine faire Lösung für die Beschäftigten in der Wissenschaft gefunden, die durch den coronabedingten Lockdown und die Schließung von Hochschulen, Bibliotheken, Archiven und Laboren ihre Arbeit kurzfristig stark einschränken mussten. Die auf Bundesebene verabschiedete Gesetzgebung muss nun auf Landesebene im Hochschulgesetz sowie im Kunsthochschulgesetz ergänzt werden.

Ich freue mich, dass wir in konstruktiver und pragmatischer Weise diese Änderungen im Wissenschaftsausschuss beraten haben und heute verabschieden können.

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE):

Artikel 1 des Entwurfs ist ein Ergebnis der Beratungen der Länder in der Kultusministerkonferenz. Da die Stiftung für Hochschulzulassung in NRW ansässig ist, aber für alle Länder und Hochschulen zuständig ist, handelt es sich nicht um eine NRW-spezifische Änderung.

Wir begrüßen es, dass die Mitentscheidungsrechte der Hochschulen in der Stiftung für Hochschulzulassung auch nach den Änderungen an der Governancestruktur der Stiftung erhalten bleiben und dass ein IT-Beirat eingeführt wird. Die Probleme der Vergangenheit haben gezeigt, dass ein solcher Beirat eine äußerst sinnvolle Ergänzung sein könnte.

Die Änderungen in Art. 2 und 3 sind NRW-spezifisch, folgen aber nachvollziehbar der bundesweiten Entwicklung und den Notwendigkeiten an den Hochschulen.

Die Verlängerung von Dienstverhältnissen für Juniorprofessuren und zeitweise verbeamtete oder ähnlich gestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des wissenschaftlichen Mittelbaus aufgrund von

pandemiebedingten Verzögerungen ist zu begrüßen. Sie ergänzt sinnvoll die bundesgesetzliche Verlängerung der Befristungsmöglichkeit von Dienstverhältnissen nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz.

Zum Änderungsantrag der Regierungsfractionen: CDU und FDP hatten beim 15. Schulrechtsänderungsgesetz weitere Änderungen abgelehnt mit dem Hinweis, dass bereits das 16. Schulrechtsänderungsgesetz in Vorbereitung sei. Daher ist nicht ersichtlich, warum der vorliegende Änderungsantrag nun in einem Huckepackverfahren mit einem themenfremden Gesetzentwurf erfolgen soll. Eine Dringlichkeit ist nicht ersichtlich. Daher hatten wir bereits diesen Änderungsantrag für das vorliegende Gesetzgebungsverfahren abgelehnt.

Und nun bringen Sie die Änderung wieder ein und stimmen sie mit ihrer Mehrheit durch, nachdem wir das Verfahren für Sie beschleunigt haben, indem wir auf eine Anhörung verzichteten. Das ist äußerst unkollegial, die pure Arroganz der Macht.

Den Änderungsantrag werden wir daher ablehnen. Dem ursprünglichen Gesetzentwurf hätten wir selbstverständlich zustimmen können, aber zum geänderten Gesetzentwurf müssen wir uns enthalten.

Helmut Seifen (AfD):

Das vorliegende Gesetz passt die Situation des beamteten und sich qualifizierenden Personals mit befristeten Verträgen an die durch die Coronapandemie verursachten Zeitausfälle an. Es ergänzt damit ein vom Bundestag für die privatrechtlich Beschäftigten bereits verabschiedetes Gesetz und überträgt es auf die dementsprechenden Landesbediensteten an Universitäten und Hochschulen.

Dies ist eine mehr als nachvollziehbare Regelung, die sowohl die Forschungsvorhaben und die Institutstrukturen sichert wie vor allem die Wissenschaftler mit befristeten Verträgen absichert und die Weiterführung ihrer Forschungsvorhaben ermöglicht. Insofern kann diese Regelung nicht strittig sein.

Das Gleiche gilt für die Änderung der Stiftungsgovernance. Hier führen die Anpassungen zu einer effizienteren Führung der Stiftungsgeschäfte. Die AfD stimmt in der zweiten Lesung dem Gesetz zu.

